Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union.

(Schluß.)

Von Pfarrer Dr. Wilhelm Noelle in Hagen.

IV. Kreisinnode Samm

Samm.

Wie Unna in der Mark die Hochburg des Luthertums so war Hamm die Metropole des reformierten Kirchentums. Als der Große Kurfürst im Jahre 1660 den Lutheranern daselbst freie Religionsübung erteilte, legte die dortige reformierte Gemeinde Protest ein, weil der Kurfürst Johann Sigismund und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1609 die schriftliche Versicherung gegeben hätten, daß außer der reformierten Konfes= sion keine andere in Hamm Parochialrecht haben sollte. Der Rurfürst verfügte jedoch, daß an reformierten Orten die Luthe= rischen die gleichen Freiheiten genießen müßten, wie sie um= gekehrt in der Mark den Reformierten in lutherischen Orten zuteil geworden wären. Als es im Jahre 1739 zum Bau der lutherischen Kirche kam, bewilligte der König Friedrich Wilhelm I. dafür eine Kollekte durch das ganze Land und machte der Gemeinde für den Turm eine Schenkung von 8000 Talern. Die den Lutheranern 1657 abgenötigte Erklärung, daß sie nie eine Bahl in den Rat annehmen wollten, erklärte er für hinfällia1).

Das schwere Brandunglück, das 1741 über die Stadt hereinsbrach, richtete auch an der reformierten Kirche großen Schaden an, so daß die Reformierten mehrere Jahre hindurch in der lutherischen Kirche ihre Gottesdienste halten mußten.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden wurde schon 1817 beschlossen, kam jedoch erst 1824 zustande. Die lutherische Pfarrstelle wurde aufgelöst und von den drei resormierten Predigern mitversehen.

V. Kreisinnode Dortmund.

1. Dortmund2).

Bang besondere Sinderniffe murden den Reformierten in der freien Reichsstadt Dortmund entgegengestellt. Fast zwei Jahrhunderte gelang es dem Rat, die Bildung einer reformier= ten Gemeinde zu verhindern. 1708 klagte die reformierte mär= kische Synode, "daß die Glaubensgenoffen vor vielen Jahren in weit besserem Stand gewesen als de praesenti, und scheine die Ursache dessen zu sein, daß die Reformierten von den Lutherischen von der Kanzel herab häßlich traduziert und ihnen das Bürgerrecht und bürgerliche Nahrung zu treiben permeigert werde". An dem Archigymnasium der Stadt wurde die Polemik gegen die Reformierten fo planmäßig betrieben, daß die reformierte Synode darauf antrug, daß "die aus Dort= mund Gebürtigen, und im cleve = märkischen Lande vorhan= denen Lutheraner auf gleiche Weise traktiert und die Untertanen angehalten würden, ihre Kinder nicht nach Dortmund in die Schule zu schicken". Weder solche Klagen noch die scharfen Mahnungen der Regierung aus dem Jahre 1713 und 1715 hatten Erfolg. Der lutherische Bastor Joch hatte einst einen verstorbenen Reformierten als selig bezeichnet. Als er darauf von dem gesamten Ministerium heftig angegriffen wurde, und sein Kollege Scheibler in einer besonderen Schrift die oben schon erwähnte Behauptung aufstellte, es könne kein Refor= mierter felig werden, verfügte die Regierung zu Cleve am 1. April 1734, daß die jungen Leute der Grafschaft Mark nicht mehr das Gymnasium zu Dortmund besuchen sollten, wo sie "von dem Rectore mit vielen unrichtigen principiis eingenommen würden". Wenn fie nicht preußische Schulen benutzen könnten, sollten sie die zu Essen besuchen. — Als den Refor= mierten durch den Rat die Hauskommunion nicht gestattet wurde, sprach die Regierung in einem Rescript vom 27. Juni 1715 die Erwartung aus, daß der Magistrat die evangelisch Reformierten, welche krank oder am Kirchenbesuch gehindert wären, am Genuffe der Hauskommunion fernerhin nicht hin= bern und den Reformierten keine "Gewiffensdrangsal" bereiten miirde.

An eine Kultusfreiheit für die Reformierten war unter den obwaltenden Umständen nicht zu denken, weshalb sie sich lange Zeit hindurch zu der benachbarten reformierten Gemeinde Hörde hielten. Erft gegen Ende des achtzehnten (!) Jahrhun= derts lenkten die Lutheraner ein. Am 26. Juni 1783 legte der Magistrat den Ständen die Frage vor, ob man den Reformier= ten das Bürgerrecht erteilen solle. Im Oktober 1784 wurde der Antrag des Rats durch den Bürgermeister wiederholt, und erst am 12. Januar 1786 erfolgte das Batent, wonach den Reformierten das Bürgerrecht, freie Religionsübung, Zulassung zu Gilden, Zünften und Staatsämtern mit Ausnahme der Ratskonvozenten- und Dreimannsstellen gewährt wurde. Zugleich wurde der neugegründeten Gemeinde unter dem Borbehalt der iura episcopalia des Rats der Mitgebrauch der Seil. Geistkirche gestattet. Im Jahre 1810 murde ihr das Simultaneum an der Marienkirche gewährt, als daselbst der zweite Brediger pensioniert worden war. Nach dessen Tode gingen Pfarrhaus und Gehalt des zweiten Bredigers an den reformierten Bfarrer über3).

2. Wellinghofen4).

Nach erbitterten Rämpfen um den Besitz der Kirche und des Bermögens hatte die reformierte Gemeinde Wellinghofen im Nahre 1661 das exercitium religionis reformatae in der dor= tigen Pfarrkirche erhalten, doch hatte der Große Kurfürst zugleich befohlen, den Lutheranern den Mitgebrauch der Kirche zu gestatten. Der Streit war aber damit noch nicht beendet. 1661 konnte das reformierte Konsistorium wegen des heftigen Rirchenstreits gegen die Lutheraner nicht eingeführt werden. Auf der Synode bittet die Gemeinde, bei dem Kurfürsten zu bewirken, daß der lutherische Küster aus der Küsterei heraus= und der reformierte wiederum hineingesetzt werde, und daß der "sehr beschwerliche und kostbare" Spenerische Prozek wider die Lutherischen von Spener wieder nach Cleve gezogen werdes). Die reformierte Gemeinde zu Sorde, die nur fünf Kommunikanten zählte, ist zeitweise mit der zu Wellinghofen. die deren achtzig aufweisen konnte, kombiniert gewesens.)

Das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen in Wellinghosen blieb dis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bestehen. Aus der gemeinsamen Benutung der Kirche erwuchsen immer wieder neue Schwierigkeiten, die wiederholt zu erbitterten Kämpsen führten. Ein eingehender Bericht hierüber sindet sich dei Baedecker Seppe⁷). Noch heute bestehen in Wellinghosen die größere evang. (luth.) und die kleinere evang. (res.) Gemeinde nebeneinander.

VI. Kreisinnode Sagen.

1. Sagen.

Um 1675 gab es im Gericht Hagen etwa 114 reformierte Glieder, in der Hauptsache Alingenschmiede aus dem bergischen Lande, die sich in Eilpe niedergelassen hatten. Ansangs hielten sie sich zu der reformierten Gemeinde Wetter, doch betrieben sie schon 1671 ihre Abtrennung, die 1678 zustande kam⁸).

Der Antrag der Reformierten auf Ueberlassung oder wenigstens Mitbenutung der neben der Kirche stehenden Kapelle wurde von den Lutherischen abgelehnt, doch erklärten sich diese bereit, zum Bau einer resormierten Kirche 200 Taler beizussteuern. Da jedoch die Aufbringung dieser Summe der Gemeinde Schwierigkeiten bereitete, veranstaltete sie ein Trinksgelage nach Art der alten Gebehochzeiten. Hierzu wurden auch Ehrengäste eingeladen, "sich am 15. des Monats Mai (1678) nachmittags um 1 Uhr zu Halben auf dem Kinhose einzussinden, und mit einem guten Trunk Bier ein wenig in der Furcht Gottes, — zu dessen Ehren und Beruhigung der Gemeinde dieses geschieht, — sich zu verlustigen»)".

Für den Kirchbau hatten die Klingenschmiede inzwischen mit Silse der Muttergemeinde Wetter ein Grundstück erworsben, welches an den Nölleschen Kirchenkotten stieß. Bon diesem Kirchenkotten schenkte die lutherische Gemeinde noch ein Stück hinzu, doch so, daß der Pächter von den Resormierten für die Berkleinerung seines gepachteten Grundstückes entschädigt werden mußte¹⁰). Zur großen Bestürzung der Lutherischen haben indes die Resormierten diesen Platz nicht benutzt, sonsdern ihre Kirche mit Hilfe der Regierung in Cleve mitten auf dem Markte errichtet. Gleichzeitig wurde die Anstellung eines

eigenen Predigers ins Auge gefaßt, die 1682 zustande kam¹¹). Auch von den leidigen Begräbnisstreitigkeiten wurde Hagen nicht verschont, dis die Reformierten am 16. Dezember 1685 einen eigenen Friedhof an ihrer Kirche auf dem Markt ers hielten¹²).

Im Jahre 1811 regte der Präfekt des Ruhrdepartements v. Romberg zu Dortmund mit Rücksicht auf den schlechten Zu= stand des reformierten Kirchengebäudes eine Bereinigung der beiden Gemeinden oder wenigstens die Herbeiführung eines Simultaneums in der lutherischen Kirche an. Eine Bereinigung lehnte das reformierte Konfistorium ab, es wäre aber mit dem Simultaneum einverstanden gewesen. Dieses hingegen lehnte das lutherische Konfistorium unter dem 5. März 1811 ab: "Wir haben keine Ursache, die Einführung eines Simultaneums zu befürworten, welches für unsere Gemeinde mit mancherlei Beschwerden verbunden sein würde. — Sollte aber einmal der Fall eintreten, daß die reformierte Kirche wirklich baufällig und nicht zur Abwartung des Gottesdienstes gebraucht werden könne, dann werden wir mit Bergnügen die Gefälligkeit er= widern, welche die reformierte Gemeinde der unserigen wäh= rend des Rirchenbaus (1748-1750) so nachbarlich erwie= sen hat"13).

Obwohl Hagen der Ort war, an dem im September 1817 die Vereinigung der beiden märkischen Synoden seierlich begangen wurde, bestehen heute noch die beiden Gemeinden nebeneinander. Sie führen die Namen: 1. Größere evangelische (luth.) Kirchengemeinde und 2. Kleinere evangelische (ref.) Kirchengemeinde.

2. Breckerfeld14).

In der alten Hansasstadt Breckerfeld war es eine Feuersbrunst, die das bisher friedliche Verhältnis der beiden Konsfessionen zueinander in erbitterten Kamps verwandelte. Die kleine resormierte Gemeinde hatte sich daselbst um 1700 gebilsdet und 1706 die landesherrliche Konzession des öffentlichen Religionsexercitiums erhalten. Dem Prediger Peter Gottsried Hospius gelang es, von den Erträgnissen einer längeren Kollekstenreise nach Holland im Jahre 1709 Kirche, Schule und Pfarrs

haus zu errichten. Ferner war ihm von den holländischen Snnoben eine jährliche Beihilfe zu seinem Gehalt bewilligt worden. Die große Keuersbrunft in der Nacht vom 21. auf den 22. April 1727, die auch die lutherische Kirche stark mitnahm. leate fämtliche Gebäude der reformierten Gemeinde in Afche. Um den Gottesdienst fortsetzen zu können, wandte sich die Bemeinde an das Konfistorium der lutherischen Gemeinde mit der Bitte um die Erlaubnis der zeitweiligen Mitbenutzung ihres Botteshauses. Als fie hierbei schärfstem Widerspruch begegnete, wandte fie sich an die Königliche Regierung, die den Lutheranern befahl, der reformierten Gemeinde für bestimmte Stunden am Sonntage ihre Kirche zu überlaffen. Eine Appel= lation der Lutherischen an den König Friedrich Wilhelm I. hatte keinen Erfola; vielmehr wurden fie durch diesen beson= ders zur Nachgiebigkeit ermahnt. Trokdem konnten sie sich nicht entschließen, die Reformierten in ihre Rirche einzulaffen, so daß diese den Sommer über ihren Gottesdienst unter der arofien Linde vor dem Stadttore hielten. Am 18. Juli des folgenden Jahres endlich wurde "das Interimssimultaneum ein= geführt, indem Seine Königliche Majestät in Preußen, weil keine Gütlichkeit noch anbefohlene Mittel helfen wollten, end= lich verfügt haben, daß den Reformierten hierselbst durch 300 Mann abgeordnete Soldaten zu ihrem Gottesdienst in der lutherischen Kirche des Morgens um 7 Uhr und des Nachmittags um 1 Uhr verholfen würde." Die Einquartierung dauerte solange, bis sich der lette Widerstand gelegt hatte. Schon bis zum November 1729 konnten wiederum aus hollän= dischen Kollektengeldern fämtliche Gebäude der reformierten Gemeinde neu errichtet werden.

Die Unionsverhandlungen begannen im Jahre 1835, führten jedoch erst 1843 zum Ziele. Die resormierte Kirche wurde an den Bierbrauer Schlösser verkauft. Von diesem erwarb sie der katholische Pfarrer von Hagen, der sie zur Gründung einer katholischen Missionsgemeinde benutzte.

3. Wetter.

In Wetter bildete sich die reformierte Gemeinde im Jahre 1657. Bei dieser Gelegenheit mußten die Lutherischen die

Schloßkapelle und die Einkünfte zweier Vikarien abtreten, was das friedliche Einvernehmen zwischen den beiden Konsessionen für lange Zeit stark beeinträchtigte. Das Protokolls buch der classis ruhralis weiß zu berichten von Kämpfen um die Mitbenutzung des lutherischen Friedhoses durch die Resormierten und um die Predigerrenten sowie von schwierigen Mischehenfällen¹⁵).

Bemerkenswert ist, daß in Wetter die beiden Gemeinden, die heute noch nebeneinander bestehen, etwa zwei Jahre lang vereinigt gewesen sind. Diese Bereinigung ersolgte auf den Borschlag des lutherischen Pfarrers Müller am 31. Oktober 1817 und wurde am 29. Juni 1819 durch eine Urkunde seierlich vollzogen. Doch schon am 25. Februar 1820 erklärte der Pastor der resormierten Gemeinde, Johann Heinrich Karl Hengstensberg, schriftlich die Abtrennung seiner Gemeinde. Durch die Bemühungen des Bischofs Dr. Eylert, der auf königlichen Bestehl nach Wetter gekommen war, um die kirchlichen Streitigkeiten zu schlichten, wurde am 29. September 1822 eine Union ohne Kombination der beiden evangelischen Gemeinden einzgesührt¹⁶).

4. Gevelsberg17).

Da im Jahre 1646 ein Teil der Stiftsdamen vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis übergetreten war18) und sich auch einzelne Gemeindeglieder ihnen angeschlossen hatten, aab es in Gevelsberg bald zwei evangelische Gemeinden, die in der Kirche das Simultaneum hatten. Bei der geringen Bevölkerung war dieser Zustand nur durch die Gewährung der erforderlichen Mittel seitens des Stiftes möglich. Nachdem dieses am 11. Januar 1812 aufgehoben worden war, mangelte es namentlich der reformierten Gemeinde an Mitteln. Die französische Verwaltung des Arrondissements Düsseldorf ordnete daher ihre Aufhebung an, die unter dem 22. Mai 1816 durch einen Kabinettsbefehl des preußischen Königs für gültig erklärt wurde19). Der Gemeinde wurde freigestellt, sich entweder mit der reformierten Gemeinde zu Schwelm oder mit der luthe= rischen zu Gevelsberg zu verbinden. Da die reformierten Ge= meindeglieder die Bereinigung mit Schwelm vorzogen, verwaltete der dortige Prediger Küper seit dem 31. August 1817 die Gevelsberger resormierte Gemeinde gegen eine Entschäbigung aus ihrem Kirchenvermögen, das sie ohne Zuwendungen des Stistes angesammelt hatte. Später vereindarte Küper mit dem lutherischen Pfarrer D. Albert in Gevelsberg, daß dieser die resormierte Gemeinde daselbst mitverwaltete. Diese Personalunion dauerte indes nur dis zu Alberts Amtsniederlegung im Jahre 1874. Bei dieser Gelegenheit wählte die resormierte Gemeinde den Schwelmer resormierten Pfarrer Plathoss zu ihrem Seelsorger, der im Hauptamte in Schwelm tätig blieb, sich aber verpslichtete, monatlich einmal an einem Sonntagnachmittag und an den hohen Festen in der evangelischen Kirche zu Gevelsberg resormierten Gottesdienst zu halten. — Die Bereinigung der beiden Gemeinden in Gevelsberg ersolgte am 1. August 1907.

5. Serdecke20).

In Herdecke standen sich die beiden Konfessionen fast 150 Jahre seindlich gegenüber. Schon seit dem Jahre 1619 hatten die Resormierten wiederholt versucht, das obere der beiden Pastorate an sich zu ziehen. Da ihnen dieses jedoch mißlungen war, blieben die resormierten Gemeindeglieder und Kapitulazinnen nach Wetter eingepfarrt. Dem dortigen resormierten Prediger hatte das Kapitel des Stistes Herdecke die einträgsliche Annen-Bikarie zugelegt.

Als im Jahre 1694 der Mag. Kalle starb, baten die resormierten Kapitularinnen unter Berusung auf den Keligionssrezeß, daß ein Prediger ihres Bekenntnisses berusen werde. Obwohl die resormierte Kuhr'sche Klasse diese Bitte warm befürwortete²¹), entschied die Regierung, daß das Stift seinen resormierten Prediger aus eigenen Mitteln zu unterhalten habe. Rach dem Tode des Pastors W. Wiendahl im Jahre 1700 wurden die resormierten Kapitularinnen erneut mit ihrer Bitte bei der Regierung vorstellig mit der Begründung, daß die Kirche zu Herbecke eine Stiftskirche sei, und den Resormierten das Simultaneum und eine Pfarrstelle zukomme. Die Lutheraner bewiesen hingegen, daß die Kirche keine bloße Stiftsssondern auch eine Kirchspielssund Pfarrkirche sei, daß die

Gemeinde die Kirche nach dem französischen Kriege habe ausbessern lassen, und daß das Kirchspiel die Prediger mitunterhalte, die Reformierten dagegen mit der Gemeinde Wetter verbunden seien und zudem im Genusse der Annen Bikarie ständen. Hierauf wurde der von den Lutherischen gewählte Sohn Wiendahls von der Kegierung bestätigt. Damit war auch dieser Versuch der Reformierten sehlgeschlagen. — Im Jahre 1702 gelang es den Bemühungen der reformierten Aebtissin Elisabeth Wilhelmine Marie von Elverseld, das Simultaneum einzusühren und einen besonderen reformierten Prediger in der Person des Georg Erckels aus Hattingen anzustellen²²).

Da indessen der Versuch, die Annen-Bikarie in Metter zurückzuerhalten, fehlschlug und es dem reformierten Brediger bald an Geld mangelte, begann der Rampf um das obere Bastorat aufs neue23). Die Lutherischen machten ihrerseits den Reformierten das Simultaneum erneut streitig, räumten ihnen jedoch die Kapelle ein, die bisher als Schule gedient hatte (am 28. Februar 1707). Nach dem Regierungsentscheid von 1710 follte das Simultaneum bis zur endgültigen Regelung fortdauern, das obere Pastorat aber den Lutherischen verbleiben. Bei der Bakanz im Jahre 1749 wurden die Lutherischen durch den Hogräfen zu Lüdenscheid, Regierungsrat Hymmen, aufgefordert, den Beweis zu erbringen, daß der Prediger Her= mann Wasmann im Normaljahr 1624 lutherisch gewesen sei. Beide Barteien suchten nun nachzuweisen, daß Wasmann ihr Bekenntnis vertreten habe. Die Reformierten behaupteten. daß sein Vater nach den Synodalprotokollen schon 1612 auf dem reformierten Convent erschienen sei; nach 1619 habe auch der Sohn den reformierten Synoden häufig beigewohnt. Auch seine Absetzung durch die Pfalz-Neuburgische Regierung im Jahre 1627 ließe auf das reformierte Bekenntnis schließen. — Die Lutherischen wiesen darauf hin, daß bei Wasmanns Bedrän= gung durch die katholische Aebtissin im Jahre 1627 kein Refor= mierter Einspruch erhoben habe. Auch sprächen die amtlichen Berichte jener Zeit nur von der katholischen und evangelischen Religionsübung in Herdecke. Auf Grund eines Regierungs= befehls sei Wasmann angewiesen worden, auf der Kanzel ein weißes Röcklein zu tragen, was bei einem Reformierten nicht

möglich gewesen wäre. Zu dem Besuche der reformierten Synoben seien die lutherischen Prediger durch Regierungsverordnung vom 6. Juli 1617 verpflichtet gewesen. Bei den amtlichen Zeugenvernehmungen im Jahre 1667 hätten siebzigjährige Leute eidlich ausgesagt, daß Hermann Wasmann und sein Vater den lutherischen Katechismus öffentlich gelehrt hätten. Auch sei die Seelenzahl der lutherischen Gemeinde in Herdecke weit größer als die der reformierten.

Da man über Wasmanns Bekenntnis im Normaljahr 1624 nicht mehr zur Klarheit gelangen konnte, entschied die Regierung in Cleve am 30. April 1750 in erster Instanz dahin, daß das Simultaneum aufzuheben sei; die Lutherischen sollten den Resormierten die Kapelle in Stand setzen und auch serner in Stand halten. Falls die resormierte Gemeinde in Zukunst noch stark anwachsen sollte, sollte das Simultaneum in der lutherischen Kirche wiederhergestellt werden. Von den Pastorateinkünsten sollte dem resormierten Prediger der dritte Teil zusallen. In der zweiten Instanz wurde dieses Urteil bestätigt. Zwei Jahre später wurde in der dritten Instanz in Berlin entschieden, daß das Beweismaterial der Lutherischen überwiegend wäre. Diese sein daher nicht verpflichtet, das Simultaneum wiedereinzusühren, die Kapelle in Stand zu setzen und an den resormierten Prediger ein Drittel der Kenten abzugeben.

Nachdem dieser Streit beigelegt war, entspann sich ein neuer Kampf um das obere Pastorathaus und die zu diesem gehösende Markengerechtigkeit, bis endlich im Jahre 1763 Friede eintrat. Im Jahre 1824 vereinigten sich die beiden Gemeinden. Die resormierte Kirche ging ein, während die Pfarrstelle geblieben ist.

VII. Kreissnnode Sattingen.

Sattingen24).

Die Prediger und Lehrer der Stadtschule zu Hattingen mußten sich bei ihrem Amtsantritt schriftlich auf das "Bekennt» nisbuch der Grafschaft Mark", wonach die unveränderte Augs» burgische Konfession zu Recht bestand, verpflichten. Auch mußten im sechzehnten und siedzehnten Jahrhundert die Mitsglieder des Kats und der Gemeinheit dem lutherischen Bes

kenntnis angehören. Doch schon im Jahre 1655 hatten sich Bürgermeister, Rat und Gemeinheit beim Drosten beschwert. daß die Reformierten das exercitium religionis reformatae einzuführen beabsichtigten. Vor allem waren es die reformier= ten Familien auf den Häufern Bruch und Elnff, die die ersten Ansätze der reformierten Gemeinde pflegten, indem sie von Zeit zu Zeit durch Brediger aus dem Bergischen auf dem Saufe Bruch reformierten Gottesdienst halten ließen. 1675 wurde für das Haus Bruch ein reformierter Hausprediger Conrad Hanftein25) angestellt, der zuweilen auch in Hattingen predigte. Seit 1688 hielten die Reformierten daselbst ihren Gottes= dienst in dem Stadtweinhause, das ihnen später geschenkt und in den Jahren 1711-1737 zu einer Kirche umgebaut wurde. Nach dem Tode des Bastors Bönninger im Jahre 1716 gelang es nicht, die beiden reformierten Gemeinden auf dem Hause Bruch und in der Stadt zu vereinigen. Der Besiker des Hauses Bruch, Freiherr Sigismund von Heiden, ernannte den Kandidaten Cöllen zu seinem Hausprediger, die Gemeinde Hattingen hingegen wählte den Bastor Andreas Rolk. Langiährige Streitiakeiten waren die Kolae26). Als Kolks Rachfolger Camper= mann im Jahre 1727 nach Bentheim ging, kam auf dem Hause Cluff ein Bergleich zwischen dem Freiherrn von Seiden und der Gemeinde zustande27). Nach diesem Bergleiche, der am 21. November 1727 von der Regierung zu Cleve bestätigt wurde, vermachte der Freiherr die Einkünfte der Vikarien St. Annae und St. Katharinae28), über die er das Kollationsrecht hatte, der reformierten Gemeinde und erhielt von dieser das Recht, von drei von der Gemeinde ihm vorgeschlagenen Wahlkandi= daten einen zum Pfarrer zu ernennen, ohne jedoch Donation und Honorar dafür zu erhalten. Kalls die beiden Säuser Bruch und Cluff voneinander getrennt und die Besitzer sich wegen der Ernennung eines Bfarrers nicht einig werden follten, follte die Gemeinde mit der dritten Stimme den Ausschlag geben. Sollten die Säuser in katholische oder lutherische Sände kommen, sollte die Gemeinde den Pfarrer wählen und von der Herrschaft bestätigen laffen.

Die Hauspredigerstelle zu Bruch ging damit ein, und der Hausprediger Cöllen wurde Pastor zu Hattingen. Als das Haus

Elyff später einen lutherischen Besitzer erhielt, hat es sich nicht mehr an der Wahl beteiligt. Auch Haus Bruch ging später in lutherischen Besitz über und hat von der Zeit an nur noch bestätigend mitgewirkt, dis es schließlich in den Besitz der Henschütte überging.

Gegen die Uebertragung der erwähnten Bikarien an die reformierte Gemeinde protestierten die Lutheraner heftig und machten ihrerseits Ansprüche auf dieselben. Ihre im Jahre 1737 bei der Regierung in Cleve gemachten Bersuche, die Bikarien zurückzuerhalten, waren vergeblich, zumal die Uebertragung an die Resormierten schon unter dem 1. März 1730 durch ein königliches Edikt bestätigt worden war.

Bie in vielen Orten der Mark haben auch in Hattingen gahlreiche Bürger von Ruf und Besitz gur reformierten Ge= meinde gehört. In einer im Jahre 1686 an die Regierung in Cleve gerichteten Beschwerde der Reformierten heißt es, "daß keine reformierten Eingeseffenen zu Bürgermeistern, Ratsmännern und zu den zwölf Vorstehern der Gemeinheit gewählt würden, daß der Magistrat mit lauter ev.-lutherischen Bürgern besetzt werde, daß Apotheker, Kaufleute, Procurators und dergl. zu Bürgermeistern, gemeine Handwerksleute zu Rats= männern berufen würden, mährend doch unter den Reformierten ein Doctor Medicinae, ein Kapitain, der in Churfürstlichen Diensten gewesen, sowie andere Kauf- und Handelsleute nicht berücksichtigt seien". Die Regierung zu Cleve befahl darauf durch den Droften zu Blankenstein dem Magistrat nachdrücklich unter dem 2. März 1686, künftig auch aus den Reformierten tüchtige Subjekte bei den Wahlen zu berücksichtigen und zu Bürgermeistern, Ratsmännern und zu den 3wölfen und sonstigen städtischen Diensten zu berufen29).

Auch an den üblichen kleinen Reibungen hat es nicht gesfehlt. So wurde den Reformierten von den Lutherischen die Mitbenutzung ihrer Glocken dreimal verweigert; im Jahre 1703 zur Klassikalpredigt und in den Jahren 1730 und 1737 zur Predigerwahl³⁰). Das Reformationsjubiläum von 1817 bahnte auch in Hattingen eine Annäherung der beiden Gemeinden an. Die Vereinigungsbestrebungen setzten schon im Jahre 1820 ein, kamen jedoch erst Ende 1898 zum abschließenden Ergebnis.

Unmerkungen.

- 1) Seppe R. G., S. 214/15.
- 2) Seppe R. G., S. 212, 219 ff.
- 3) B.=Seppe (Gem.), S. 374.
- 4) Seppe R. G., S. 215.
- 5) Anhang, Urk. Nr. 10.
- 6) Anhang, Urk. Nr. 11.
- 7) B.=Seppe (Gem.), S. 403 ff.
- 8) Anhang, Urk. Nr. 12 u. 13.
- 9) zur Nieden, Die Kirche zu Hagen, S. 91.
- 10) Anhang, Urk. Nr. 14.
- 11) Anhang, Urk. Nr. 15 u. 16.
- 12) zur Nieden, a. a. D. S. 94.
- 13) zur Nieden, a. a. D. S. 95.
- 14) Witt. Jb. 1889/90, S. 25 ff.
- 15) Anhang, Urk. Nr. 17—21.
- 16) Arnold zur Nieden, Kleiner Rückblick in Wetters große Bersgangenheit, S. 6 f.
- 17) B.-Heppe (Gem.), S. 144 ff.; f. auch dafelbst Anhang S. 47; Schloemann, Gesch. von Gevelsberg.
 - 18) Anhang, Urk. Nr. 22 u. 23.
 - 19) Anhang, Urk. Nr. 24.
 - 20) B. Seppe (Gem.), S. 177 ff.
 - ²¹) Anhang, Urk. Nr. 25.
 - ²²) Anhang, Urk. Nr. 26-28.
 - 23) Anhang, Urk. Nr. 29-30.
 - 24) B.-Seppe (Gem.), S. 285 f.
 - ²⁵) Anhang. Urk. Nr. 31.
 - ²⁶) Anhang, Urk. Nr. 32.
 - ²⁷) Anhang, Urk. Nr. 33.
 - 28) Anhang, Urk. Nr. 34.
 - ²⁹) Witt. Jb. 1889/90, S. 122.
 - 30) Anhang, Urk. Nr. 35—37.

Aus den Protofollen der Classis Ruhralis.

Urkunde Mr. 10.

Wetter 1662, Mai 11.

2) Nachdem ist die Gemeine zu Wellinghofen und Hörde visitiret, woselbsten sichs, das Predigamt und Gehör göttlichen Worts belangend, in gutem Stande funden. Die Catechisation soll daselbst, sobald müglich, eingeführt werden. Das Consistorium hat bei währendem heftigen Kirchenstreit wider die Lutherischen noch nicht können ordentlich angestellet werden. Diese Gemeine bittet abermal um ein subsidium für ihren Schulmeister, wie auch, daß E. Wehrw. Synodus bei Ihrer Chs. DI. uttgst. anhalten wolle, daß der lutherische Küster aus der Küsterei hinaus und der Resonnierte wiederum hinein gesetzt werden möge, auch daß, wosern müglich, der beswerliche u. sehr kostbare Speyerische Prozeß wider die Lutherischen daselbst von Speyer wiederum nacher Cleve gezogen werde.

Urkunde Rr. 11.

Wetter 1680, 3an. 24.

- § 3) Bon Hörde ist endlich erschienen um 12 Uhr Hr. Richter Büttinghauß und bringet mit sich eine schriftliche Bollmacht des Hrn. Rentmeisters daselbsten (der an den Füßen krank lieget) des Inhalts, daß, wann die Gemeine zu Hörde etwa die Stiftskirche oder sonst einen bequemen Ort zum Gottesdienst daselbst haben und dann das alternativum exercitium eingeführet und von der Gemeine zu Wellinghoven gestattet würde, er alsdann für seine Person leiden könnte, daß besagte beide Gemeinen Wellinghoven und Hörde (sub ratissicatione tamen Serenissimi) combiniret blieben.
- § 4) Wie nun dieses der Gemeine zu Wellinghoven vorgetragen wurde, ist von derselben nit approbirt, weilen in Hörde nur 5 Communicanten, zu Wellinghoven aber über die 80, also daß irraisonabel sein würde, daß 80 Communicanten fünsen folgen sollen; ist derowegen das Temperament vorgeschlagen, daß die Gemeine zu Wellinghoven gestatten wolle, die Gemeine zu Hörde an der Zahl sich vermehre, daß der künstig berusene Prediger sollte gehalten sein (welches seinem Berus solle einverleibt werden), alle Buß- und Bettage, alle Monat, auch an denen also genannten Aposteltagen, und so ost die Religionsverwandten aus Dortmund die Communion begehren, die Vorbereitungspredigt des zweiten Tags und darauf des folgenden Tags die Communion und Gottesdienst zu Hörde zu verrichten.

Urkunde Mr. 12.

Bladenhorst, 1671, April 30.

6) Besonders hat er angezeiget, daß die Gemeinde zu Wetter klaget, wie etliche Klingenschmiede in der Eilpe, ungeacht sie dis hierzu als

Blieder der kleinen angehenden Gemeind daselbst sich erkläret, nunmehr zu trennen ansangen, mit Bitte, darin guten Rat zu erteilen. — R: Classis urteilet, daß eine so gar kleine Gemeinde nit müsse gestrennet werden, und da die Absönderer Gravamina von den Borsteheren daselbst eingenommen, erbietet sie alle tunliche Mittel und Hüsse, damit die Ruptur noch zur Zeit vermieden bleibe.

Urkunde Rr. 13.

Essen, 1675, Mai 16.

24) Zwei Klingenschmiede von Enlpe, namens Johann Wurm und Peter Hannes, geben sich an namens der fämtlichen ref. Gliedern im Bericht Sagen, deren groß und klein 114 fein follen, schriftlich bittende, daß ihnen in Betrachtung, daß sie von der Wetterischen wie auch andern ref. Gemeinden weit wären abgelegen und daher in Unordnung verfielen, möge zugelaffen werden, einen Brediger, der zu= gleich die Schule thäte halten, zu ihrer und der ihren Rindern Unterweisung und Erbauung zu berufen, auch daß Claffis ihnen eine tüchtige Person möge vorschlagen. Singegen Deputati der Gemeind zu Wetter, Prediger und Eltefter, zeigen an, daß, wann man zu Sagen den Gottesdienst verrichten würde, daß alsdann ihre Gemeind in Abgang gerathen würde. Claffis hat, die Sache zu untersuchen, Hrn. Brügman und Benszen deputiret, daß dieselbe fich dorthin und nacher Wetter erheben, von allem Bericht einnehmen und von Befindung der Sachen den Inspectorem Classis berichten sollen, gestalt alsbann von Classe, was dienlich, wird verordnet werden.

Urkunde Rr. 14.

Westhofen, 1678, Mai 12/13.

13) Aus Relation abgetretenen Srn. Inspectoris wird hiehin ad acta Classicalia angesetzet, daß die reformirte Bemeinde zu Wetter der angehenden reformirten Gemeine zu Sagen und Eilpe zu befferer Fortsetzung ihres neuen Kirchenbaues aus christlicher Affection u. Liebe verehret einen Haus- und Hofplatz, zu ihrer Vicarien St. Johannis gehörig und im Dorf Hagen zwischen des Röllen Rotten und Combrochs Haufe gelegen, diefer Gestalt, daß Johannes von Straten wegen des aufgesetzten Baus nicht beschweret und des Ends rechtmäßige Urfach hätte, über die Gemeine zu Wetter von wegen nicht gehaltenen Bachtvergleichs zu klagen, daß auch dabei von obgm. Gemeine zu Wetter austrücklich furenthalten und von abgestandenem Berrn Inspectore. wie auch herrn henszen, Predigern zu Schwerte, stipulata manu namens angehender reformirten Gemeine zu Hagen und Eilpe versprochen, daß von denen unterhabenden Vicarien cum appertinentiis inskünftige das Geringste nicht von der Hagischen reformirten Gemeine folle praetendirt werden.

Urkunde Rr. 15.

Westhofen, 1678, Mai 12/13.

15) Imgleichen hat abgestandener H. Inspector reserirt, daß die Sachen mit der resormirten Gemeine und den Lutherischen zu Hagen und Eylepe insoweit verglichen, und begehrt selbige Gemeine, daß zwei oder drei Prediger dazu a Classe deputirt möchten werden, welche nach Kirchenordnung in der Gemeine ein Consistorium anordnen, den vorshabenden Bau anfangen und fortseten helsen und dann zur Wahl und Beruf eines qualiscirten Predigers Anordnung zu thun, und weil ein neuer Platz zum Kirchendau in Vorschlag kommen, des Ends ehister Tagen an Se. Chf. Dl. supplicirt, auch dem H. Drosten zu Schwerte wegen in obgem. Streitsache gehabter vieler Mühe nomine Classis schriftlich bedanket, als hat Classis darauf resolvirt, daß zu obenzgestem Zweck nochmals deputirt worden Dn. Brügman u. Dn. Henszen, achten es auch für billig, daß den beiden andern petitis solle ein Genügen geschehen.

Urkunde Dr. 16.

Wetter, 1690, Juli 27.

3) Die neugepflanzte Ev.-Ref. Gemeine zu Hagen zeiget an, a) wie daß jährliche am 1. Oct. die 16. Hofleute des also gtn. Cöllnischen Hofs zu Hagen zu verzehren gehabt: einen Gülden 11 Stüber min. 3 Heller, ein Malter Hafer samt einem Scheffel Roggens und Haveren (?). — Wan nun solches von etlichen Jahren von den Hofgeschworenen nicht genossen und dann die ev.-ref. Kirche zu Hagen durch Gottes Gnade und mächtigen Beistand Sr. Chf. Dl. hochsel. Andenkens auf gem. Cöllnischen Hof erbauet, auch die Gemeine notorie keine nötige Unterhaltung für deren Prediger, als bittet, daß selbiges Geringe von dem Hofrichter zeitlichem Prediger möge zugeleget werden — b) So ist zu Hagen eine sog. Brüderschaft, in welcher Reformirte und Lutherische, welche jährlichs noch sichere Kente zu verzehren, von welchen bereits ein Teil zu der Lutherischen Gemein zu Hagen verwandt worden, als bittet die ev.-ref. Gemeine daselbst, daß das Uebrige anitz zu besserer Subsissens wöge angewandt werden.

Urkunde Mr. 17.

Effen, 1675, Mai 16.

5) Abgestandener Inspector referiret, wie er bei Bisitation der Kirchen zu Wetter vernommen, daß der res. Schuldiener daselbst durch sein Procuriren fürm Gericht die Jugend verabsäume, dabeneben ein Papistisches Weib (nachdem er sich zuvor zu Soest mit einer andern ehlich eingelassen) wider derselben Frauen Willen genommen u. ohne vorhergehende Proclamation durch einen Lutherischen Predigern von Schwelm sich mit derselben copuliren lassen, auch nicht ohne Uergernüß der Gemeind und Widersprach der Person zu Soest mit der

Papistischen wider die Kirchenordnung annoch lebe. — Classis vernimmt solches schmerzlich, und ist von sämtlichen Brüdern einmütiglich in der Furcht des Herrn beschlossen, daß gem. Schuldiener der Schulbedienung sich solle enthalten dis daran, daß er das Aergernuß abgeschaffet und deswegen Dno. Inspectori Schein vorgebracht, welches Pastor Platenius u. Herr Reinerman, Eltster, ihm anzumelden haben.

Urkunde Nr. 18.

Westhofen, 1678, Mai 12/13.

14) Auch achtet Classis für nötig, weilen auf dem Lutherischen Kirchhofe zu Wetter eine Begräbnuß zu kausen den Reformirten verweigert wird, daß sie sich bei Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg um einen andern Platz zur Begräbnüß bewerben mögen, dieweil gemelter Gemeine solche Beigerung auch in ihrem Sterbstündlein hochbeschwerlich und ans stößig ist.

Urkunde Rr. 19.

Schwerte, 1679, April 27.

6) berichtet dabei, daß bei der Visitation der Gemeine zu Wetter daselbst von der Gemeine vorgetragen, daß einer der Resormirten Religion Zugethaner, namens Christian Raterberg, mit einer lutherischen Person, namens Catharin Ruttmans, ohne Consens der Estesten und ohne geschehene Proclamation und gegebener Dimissorialen sich zu Dortmund von einem Munche im grauen Rloster solle haben copusitien lassen. Darauf resolvirt Classis, die Gemeine zu Wetter solle zuvor klärlich beweisen, daß die Copulation bereits geschehen, alsdann würde Classis selbiges dem Synodo surtragen, damit es von Sr. Chf. Dl. remedirt werde. Daneben solle auch gegen den Mann als ein Membrum der Wetterischen Gemein mit kirchlichen Censuren versahren werden.

Urkunde Mr. 20.

Bodelschwingh, 1743, Mai 15.

8) Aus dem Visitationsbericht: Zu Herdicke hat die Frau Abtissin recommendiret, daß sich Classis der Gemeinen in specie contra Luthe-

ranos annehmen möchte.

Zu Wetter hat Consistorium gebeten, daß, weilen die Lutherische daselbsten wegen der ihrem Prediger zugelegten Kenten schwere und schriftwechsel kommen wäre, die Sache auch von solcher Consequence, daß, wenn denen Lutheranern ihr Vorhaben gelingen sollte, viele Resformirte Gemeinen dieses Landes darunter würden leiden müssen, Classis diese Sache einem hochehrwürdigen Synodo zur brüderlichen Afsistence recommendiren möge.

Urkunde Rr. 21.

Castrop, 1744, April 2.

21) Beyde anwesende Deputati von der Gemeine zu Wetter sowohl als D. Past. Herminghausen, als dessen Consistorialis D. Erckels instantiiren abermals namens der ganzen Gemeine bei einer ehrw. Classe, umb wegen der zwischen den Evangelisch-Resormirten und Lutheranern hinc inde schon bereits eine Zeitlang gepflogenen Streitssache ratione der Evang. Resorm. Prediger-Renten (worauf die Lutheraner einigen Anspruch machen, obschon die Evang. Resormirte vor langen Jahren her in quieta possessione derselben gewesen) bei einem hochehrw. Synodo umb höchstnöthige Assistantia um Genuß der Kenten apud superius forum möge manuteniret werden.

Resol. Classis geht dahin: daß modernus D. Inspector Elberfeld die nöthige Borstellung ratione illius desiderii in proxima Synodo tun solle, und kann D. Deput. Herminghausen, tune temporis in Synodo praesens, weilen ihme am besten alle Umbstände der Sache bekannt sind, diese Borstellung weiter urgiren, umb desto bessere Alssistence in nöthigen Fällen vor seine Gemeine zu Wetter a. rev. Synodo zu gewärtigen.

Urkunde Mr. 22.

Hattingen, 1749, Mai 7.

13) Weiter stellet Bruder Seelbach in Classe vor, daß in dem Relisgions-Receß de ao. 1672 art. 2 § 9 ausdrücklich sepe verabscheidet worden, daß in dem Stift Gevelsberg sechs evang. resorm. Chanoinessen praebendiret seyn sollen. Wann nun aber obbesagter sechs Chanoinessen de praesente nur vier an der Zahl sich in wohlgtm. Stift besinden und zu besürchten stehet, daß diese Anzahl vors künstige noch als mehr vergeringern dörste, als bat derselbe, daß Classis solches einem christ. Synodo zu dem Ende klagend vorstelle, damit auch diese, als gegen den dürren Buchstaben des Religions-Recesses streitend Sr. kgl. Maj. daheimgelassenen Regierung vorgetragen und dieselbe um Remedur und Hülfe angeslehet werden mögen.

Urkunde Mr. 23.

Bodelschwingh 1758, April 26.

16) Wegen des vom H. Bruder Dreßler zum Gevelsberg schriftlich zugestellten Beschwers, betreffend die abermalige Benennung einer ev.-lutherischen Stiftsfräulein wird Classis in proxima Synodo die nöthige Vorstellung thun.

Urkunde Mr. 24.

Berdicke 1813, Juny 9.

4) Gevelsberg soll aller Gegenvorstellungen ohngeachtet auf Befehl der Obrigkeit mit der dortigen lutherischen Gemeinde und mit

der reformirten zu Schwelm vereinigt und das noch übrige Gehalt ad 125 Rt. zwischen den resp. Predigern getheilt werden. Elassis ist aber einstimmig der Meinung, daß Synodus die gehörigen Borstellungen darüber mache, daß die Fonds der reformirten Kirche derselben zur Besoldung der Prediger ihrer Consession so lange verbleiben mögten, die Se. Maj. darüber entschieden und von Hochderselben allgemeine Grundsäte zur Bereinigung der protestantischen Consessionen oder ihrer Fonds nach der Localität eines jeden Orts aufgestellt worden seien, oder — die die lutherische die dasenenden Gelegenheiten zu reciproquen Berwendungen der Fonds der lutherischen Kirche unsseres Landes consentiren wolle.

Classis wünscht, daß diese Erklärung würklich in die Synodalacten aufgenommen und von der Synode nach ihrer Billigkeit beurtheilt werde.

Urkunde Rr. 25.

Wetter 1696, Mai 23.

30) Auf Anhalten der ref. Capitularinnen zu Herdicke merkt Clafsis mehr und mehr die Nothwendigkeit des Exercitii publici daselbst an, indem bereits einige Leute abgefallen, andere dazu incliniren, auch taselbst guter Anwachs zu hoffen, und wird desfalls den Moderatoribus Classis committiret, alle zulänglichen Mittel mit Zuziehung der Herdickschem Capitularinnen und eines p. Synodi zu Erhaltung derselben vorzunehmen.

Urkunde Nr. 26.

Actus Examinationis et Ordinationis Dn. Henr. Georgy Erkelß den 19. u. 20. Sept. zu Herdycke zwar behindert, doch den 18. u. 19. Oct. vor sich gangen anno 1702.

- 1) Zufolge § 17 act. Classis ultimae, gehalten in Bochumb anno 1702, (welches, wie gebilliget, so auch zu secundiren ein christl. Synodus laut act. Syn. § 51 1702 auf sich genommen) ist das Aufnehmen der Gemeine zu Herdycke auf Subministration anderer bei sich habender Notdurft von Ihro Königl. Maj. Hochlöbl. Regierung von zeitl. Inspectore allerunterthänigst gesuchet.
- 2) Wie nun de dato Emmerich den 14. Aug. 1702 ein gnädigstes Rescript an zeitl. Inspektorem den 19. Aug. 1702 kommen, enthaltend: "Nun sehen wir zwar gerne, daß zu gemeltem Herdicke eine Evansgelisch-Resormirte Gemeine aufgerichtet u. des Ends ein Prediger dahin berusen werde, lassen Uns auch den bereits wirklich geschehenen Berus des Predigers Erkelß in soweit in Gnaden gesallen u. können geschehen lassen, daß derselbe ordiniret werde." Als hat zeitl. Inspector die nächste u. meiste Membra Classis ad actum Examinationis et Ordinationis gegen den 29. Sept. zu Herdycke in loco zu erscheinen per circulares abgesaden.
- 3) Ob nun zwar durch eine gesuchte Hindernis zuwider abgelassenen Schreiben ad Classem an seiten der Hochw. Frau Abtissin u. mit

Zuziehung Ref. Frl. Capitularen (da doch diese übel informiret, solches hernach widerrusen) dem zeitl. Scribae u. Herrn Weser aufgeboten, so sind dennoch in termino erschienen zeitl. Inspector u. Herr Bon-niger. Der Herr Scriba ist auch willig gewesen auf näher Advis.

- 4) Kaum war zeitl. Inspector auf der Abten, so meldeten sich 3 Evang. Lutherische Capitularen-Fräulein als von Overlacker, von Syberg u. von Berchem, so auch Notarius Pampus namens der Wetzterische Gemeine protestanto, dieser schriftlich, an.
- 5) Ob nun zwar zeitl. Inspector mit Herrn Bonniger die Frau Abtissin zu anderen Gedanken suchte zu disponiren, so möchte solches nicht versangen.
- 6) Da ein Gegenteil mit Protestiren, mit Drohen vorhaben ist, mit Gewalt Actum auf der Abten zu behindern, folgenden Tag ansehen.
- 7) Da nun solche Tätlichkeit, übriger zu geschweigen, sich hervortut, als haben Praesentes mit Protestiren aus vielen Ursachen Actum aufsgeschoben.
- 8) Weil aber D. Electus Erkelß um das Examen u. Ordination iterato angestanden, als hat zeitl. Inspector Herrn Scribam, Herrn Peil (welcher sich doch excusiret), sodann Herrn Mylaeum u. Herrn Bonniger auf den 18. Octob. abgeladen zu Hattnegen, Examen u. Ordinationen fortzusetzen.
- 9) Worauf zeitl. Inspector praesentibus D. Mylaeo u. Herren Bonniger anfangs die Ursach der Berufung angezeigt mit angeführtem Beschwer, warum lieber Actum prolongiret sähe, auch weswegen sich, was differirt, gehalten.
- 10) Ob nun wohl solches nicht zu verwersen gewesen, dennoch da es so weit kommen, die Hochsöll. Regierung den geschehenen Beruf Jhro gnädigst gefallen lassen, D. Erkelß schon über 1½ Jahr berusen, die Lutherischen in die Länge nicht frohlocken möchten, auch man desto eher verhofste zum Stand zu kommen, wie dann auch zu Herdycke noch lange keine Hossfnung, in Ruhe Examen u. Ordinationen zu versrichten, als hat man resolvirt, in der Furcht des Hern fortzuschreiten.
- 11) Die a D. Candidato vorgezeigte Testimonia vitae et doctrinae find überlesen, erwogen u. wohl befunden, dabei doch desideriret worsen Testimonii um Examinis praeparatorii, daher Praesentes ihr Mißsfallen zu erkennen gegeben, daß bei der Wahl a D. Substituto Frilingshausen darauf nicht regardiret worden, ob die Denominati examiniret, oder nicht, dennoch da die Sache so weit gekommen, fortzugehen resolviret.
- 12) Nach Anrufung göttlichen Namens u. dessen Gnadenbeistands ist das Examen, so des Abends als folgenden Morgens ante Concionem von den Anwesenden verrichtet.
- 13) Beil aber die Zeit zur Predigt herbeinahete, als haben Praesentes rat. D. Candidati sich besprochen, demnächst D. Electo vorsgehalten: Beil bei einer zu pflanzen stehenden Gemeine auch wegen

starker Opposition a Lutheranis etc. zu befahren, nicht wenig Gesschicktheit erfordert werde; daher sich bestomehr zu üben habe, um mit erwünschter Bequemheit u. Segen den Dienst daselbst zur Erbauung der Gemeine anzusangen u. fortzusetzen, welches auch D. Candidatus

mit Hand u. Mund heiliglich angelobet.

14) Es hat folgends D. Candidatus den injungirten Text Matth. 9, 37. 38 in dem gewöhnlichen Predigthaus zu Hattnegen gepredigt; nach gehaltener Predigt aber ist derselbe nach der Kirchenordnung auf die zu pflanzen stehende Gemeine zu Herdicke mit Berlesung Threr Königk. Maj. gnädigsten Rescripts die Ordination öffentlich von der Gemein per impotionem manuum geschehen, u. der Ordinatus mit Anwünschung des Herrn Gnade u. seines Heil. Geistes kräftigen Beistand zu der hochwichtigen Bedienung u. die Gemeine mit dem Segen erlassen. Actum ut Supra.

Urkunde Mr. 27.

Schwelm 1704, April 23.

9) Bei der Visitation zu Herdicke bringet der abgestandener Herr Inspector ein, daß die Frau Abtissin sich der Erbauung der Gemeine daselbst nach wie vor wenig annehme; deswegen Classis die Sache einem Wohlehrw. Synodo weiter alles Ernstes recommendiret. — Dabei begehren die Evangelisch-Resormirte Capitularinnen, daß Classis sich gefallen lassen möchte, ein alleruntertänigstes Memorial pro simultaneo exercitio in der Stiftskirche zu Herdicke abzustatten, damit die vom 25. May vorigen Jahres allergnädigst erteilte Manutenenz durch einen neuen Commissarium mit erstem nachdrücklich zum Effect gebracht werde. Welches Classis bestmöglichst zu effectuiren aufnimmt. Welches Memorial doch dem Herrn Engels, Predigern zu Wetter, zuvor solle communicirt werden.

Urkunde Nr. 28.

Actus Introductionis Dni. Georgii Erckels, Eugl.-Reform. Stifts-Predigers zu Herdicke, welche wegen vielen Widerstandes einige Jahre her zwar removiret, endlich doch den 4. 8bris 1704 in der Herdickschen Stiftskirche glücklich vollzogen worden.

Nachdem die so lang unterdrückte reformierte Gemeine, besonders die Evangelisch-Reformierten Capitularinnen zu Herdecken von anno 1624, allwo der Evangelisch-resormirten Religion zugetane Prediger Hermannus Wasmannus ab- u. ausgedrungen u. an dessen Stelle da zur Zeit ein der Kömisch-Catholischen Religion zugetaner Pastor Casparus Winendahl eingedrungen worden, so hat doch endlich der große Erzhirt Jesus, der seine Zeit weiß, zu helsen u. sein Königreich auszubreiten, nachdem zuvor eine resormirte Capitularin, namens Elisabetha Wilh. Waria von Elberseldt, zur Abtissin erwählet, erstlich zum resormirten Prediger durch oberwähnte resormirte Capitularinnen

u. andere Glieder gemelter Herdickschen Gemeine berusen den Wohlsehrw. Herrn Friedrich Johann Sethman. Weil aber derselbige kurzdaran anderwärtig, nach Velbert im Bergischen Lande, hin berusen, ist durch sonderbare Verhängnus Gottes an dessen Stelle von obgemelter Frau Abtissin u. Capitularinnen, auch anderen zum ordentslichen resormirten Prediger berusen der Herr Hendrich Georg Erckels den 21. Febr. 1701. Welcher Berus dann auch von Sr. Königl. Majestät von Preußen von Cleve aus nicht allein allergnädigst confirmiret, sondern auch sub dato den 14. Aug. 1702 daß Ordinatio auf geschehenen Berus von Classe Ruhrali vorgenommen werden möchte, allergnädigst andesohlen worden. Worauf dann auch die Examination in der Stadt Hattneggen in des alten Herrn Doctoris Erckels Behausung u. darauf die Ordination in der Evangelisch-resormirten Kirche zu Hattneggen den 4. u. 5. 8bris 1702 geschehen.

Beil aber die Evangelische-Lutherischen zu Berdecken u. berfelben Abhärenten diesem heilig= u. chriftlichen Werk mit äußerster Angelegen= heit widerstanden, obgleich S. Königl. Majestät von Breufen nicht ein-, fondern zu unterschiedlichen Malen allergnädigft u. alles Ernftes anbefohlen, daß die Introduction u. Ceffion der Stiftsrenten quaestionis geschehen u. eingeräumet werden möchten, als hat endlich S. Rönigl. Majestät nach Absterben des ersten Herrn Commissarii, herrn Rat u. Anwalt Holhbrinck, dem Herrn Hymmen, Hochgräfen zu Lunschede, allergnädigste Commission erteilet, durch Zuziehung des Inspectoris Classis Ruhralis den Actum Introductionis zu verrichten mit der ernstlichen Bedeutung, alle Opponenten alsofort nach dem Ampthaus nach Wetter führen zu laffen. Und ob zwar beide Evangelisch-Luthe= rische Prediger u. Borsteher gemelter Serdickschen Lutherischen Ge= meine sich äußerst bis Mittag widersetzet, der Ruster sich absentiret u. die Kirchenschlüssel versteckt, hat doch der Wohlg. obgemelter Herr Commissarius Hochgräfe zu Lünschede, Berr Hymmen, allergnädigster Commission gemäß die Kirche eröffnen, Actum introductionis alles Widerstandes ungehindert durch zeitlichen Inspectorem Classis den 4. 8bris 1704 verrichten laffen; welcher dann praevia concione ex consueto more verrichtet. Welchem Actui beigewohnet unter anderen die Hochwohlgeb. Fräulein u. Capitularinnen von Boogt, Drimborn u. Reffel, wie auch die beiden Freiherren vom Haufe Nierhoven, Neuwenhof. Worauf das Simultaneum gleichwie in anderen Stiftskirchen. insbesondere wie zu Gevelsberg a Dno. Commissario reguliret u. einem jeden seine Stunde gesetzet worden. Welche Introduction auch den 22 Xbris 1704 allergnädigst ratificiret u. confirmiret worden.

Und sind also die Evangelisch-reformirten Capitularinnen u. sämtliche resormirte Gemeine zu Herdecken von einer 80jährigen Unterdrückung liberiret u. vermöge der allergnädigsten Verordnung von Sr. Königl. Majestät sub dato den 6. 8bris 1700 an des verstorbenen Evangelisch-lutherischen Pastoris Winnendahls Stelle ein EvangelischReformirter Prediger in der Stiftskirche zu Herdecken, wie es anno 1624 gewesen, eingeführet worden.

Der große Gott wird seiner Herde verleihen weiteren Beistand, Segen u. Gnad zur Bestätigung u. Ausbreitung selbiger Gemeine u. des Reiches Jesu Christi.

Urkunde Rr. 29.

Gevelsberg 1705, Mai 13.

14) Ab § 9 inhäriren die Reform. Capitularinnen u. Dnf. Erckels, Stiftsprediger zu Herdicke, ihrem Petito contra Lutheranos daselbst ratione exercitii simultanei pro actiore et inhaesiva manutenentia. — Classis deseriret diesem Petito u. nimmt diese Sache, auf Synodo u. sonst bestermaßen zu recommendiren.

Urkunde Nr. 30.

Sagen 1706, April 28.

14) Ab 14 begehren die Hochwürdige Frau Abtissin u. reformirte Capitularinnen zu Herdicke, wie auch Dns. Erckels vor sich u. seine Gemeine, daß Se. Königl. Maj. nicht nur wegen fernerer allergnädigster Manutenenz bei dem höchste u. christrühmlich eingeführten simultaneo exercitio in der Herdickschen Stiftskirche u. Resusion der darunter frivole causirten Unkosten, sondern auch in den übrigen Puncten contra Lutheranos, in specie contra Pastorem supernumerarium Jobannem Wiendahl, falls es nötig, allerunterthänigst intercedendo weister möge belanget werden, insonderheit da gemelte Herdicksche Kirche nicht nur unstreitig eine Stiftskirche ist, sondern auch anno 1624 der Evangelisch-Reformirte Prediger namens Hermannus Wasmannus diesselbe in Possessichen Gehabt. — Classis deferiret diesem Petito u. nimmt diese offendar gerechte Sache auf, Synodo u. sonst bestermaßen weiter zu recommendiren.

Urkunde Nr. 31.

Acta circa Actum Ordinationis Dni. Johan. Conradi Schlaunsteins, den 4. u. 5. Dec. 1675.

Als nunmehr im Hause Bruch und zu Hattingen entschlossen war, einen ordentlichen Predigern zu berusen, auch ihm die Vicariam das selbst zu conferiren, auch darauf Hr. Conradt Haunstein elegiret und vociret, so ist auf Begehren der Actus Ordinationis in Bochumb auf den 5 Xbr. anbestimmet.

Weswegen dann zwarn Inspector Classis Mylaeus die sämtliche Fratres Classis durch einen Expressen schriftlich ad hune actum Ordinationis anhero bescheiden lassen, auch alle excepto Dn. Goldbach, zu erscheinen versprochen; jedoch sind aber nur Hr. Hoffman und Hr. Töpken ankommen. Und obwohlen vielleicht wegen des eingefallenen Regenwetters die andere Brüder ihres Ausbleibens halber sich entsichuldigen möchten, so wird doch bei allen solche Entschuldigung nicht abgenommen, indem theils mit Pferden sich hätten versehen u. also kommen können, theils wann in der Nähe, und hätten den 5. Xbr. des Morgens von Hause aus annoch ante Actum Ordinationis (womit die um 10 Uhren verzogen ward) allhier sich einstellen können, weil es damals gut Wetter war.

Und weilen es sich leichtlich hätte zutragen können, daß, da einer auf den andern sich verlässet und deswegen oftmals vermeint, wann er schon ausbliebe, so käme doch der ander, daß durch solches Bermeinen alle Brüder wären ausgeblieben und dannenhero solcher Actus schimpfslich und spöttlich mit Berlust der angewendten Kösten hätte müssen ausgestellet werden, als soll solches inskünftig Synodo vorgebracht werden, um allen Unordnungen vorzubeugen, damit desgleichen nicht mehr vorgehen und der einer sowohl als der ander zu erscheinen schuldig und gehalten sein möge.

Unterdessen, da Hr. Hosfsman und Br. Töpken, ungeachtet des Regenwetters sich eingefunden, so hat man den Actum vor die Hand genommen; zusorderst aber Documenta Vocationis, Examinis und was dergl. mehr durchlesen (womit alles seine Richtigkeit gehabt) Folgends hat der Ordinandus den aufgegebenen Text ex Epist. ad Roman. 8 publice auf der Canzel vor der Gemeind expliciret, welche Predigt orthodox und erbaulich gewesen.

Nach gehaltener Predigt ist die Ordination geschehen praeviis dicendis ex formula Ordinationis coram facie Ecclesiae und in Gegenswart des Ordinandi Herrn Batern, der Eltisten von Hattingen, besnenntlich Hrn. Capitain Drenhaußen, des Secretarii von Bruch, Daellsmans, und noch eines Manns (Lipke), den 5. Xbr. 1675.

Quod attestor Ego Henricus Mylaeus, Past. Bochum. et. p. t. Inspector.

Urkunde Nr. 32.

Wattenscheid 1723, April 28.

14) Ad § 12 Nr. 1 dictirt der Hr. Inspector Camperman ad acta folgenden Extract aus einem Brief des Hrn. Scheurmans, Predigern zu Wesel, an den H. Exinspectorem Martium d. d. Wesel, d. 4. Nov. 1722: "Classis Ruhralis hat sich bewußtermaßen der Ordination des H. Cöllens halber beschweret; es war aber dabei in Ansehung dieses Vorfalls ein merklicher Unterschied, daß 1) die Gemeine zu Hatztingen hatte sich würklich von der Hausgemeinen zu Bruch separiret; 2) war also Hr. Cöllen ein alleiniger Hausprediger des Fhrn. v. Heisen und seiner Familie und Gesindes, welche Gemeine alhier zu Wesel gegenwärtig war, als der Hr. Cöllen peremptorie examiniret und ordiniret wurde.

Urkunde Mr. 33.

Bergleich zwischen dem Frhrn. von Senden zu Bruch und der reformierten Gemeinde zu Hattingen vom 21. Rovember 1727.

Kund und zu wissen seine hiemit jedermänniglich, deme dieses zu wissen vorkommt oder zu wissen nöthig ist, daß, nachdeme durch Wegsberufung des Herren Campermans nacher Bentheim die resormirte Predigerstelle zu Hattnegen vacant worden und umb zu besserre Subssicarien von Bruch und Clyf einen zeitlichen vocirenden Prediger zu conferiren, doniren und zu schenken die Gemeine daselbst durch depustirte HH. Consisterialen dienststreundlich Ersuchung thun lassen:

Als haben wir Ferdinand Sigismund Freyherr von Seyden, Erbund Gerichtsherr zum Bruch und Elyf &c., Sr. Kgl. Maj. in Preußen Obriften unterm löbl. Sonsfeldischen Dragoner-Regiment und Drost des Ambts Hattnegen und Blankenstein, samt meiner Frau Ehesgemahlin, Ihro Hochwohlgeborner Dorothea Louisa Freysrau von Heyden, geborner von dem Busch, Erbs und Gerichtsfrau von Bruch und Elyf, zur Aufnahme der Gemeine und zu besserer Subsistence ihreszeitlichen Predigers dahin mit dem Consistorio uns verglichen, daß wir

- 1) Die Bicarie zum Bruch, die jetiger H. Cöllen laut Hebzettul erhebet, wie auch die beide Vicarien S. Catharinae und S. Annae laut Hebzettuln vom Hause Clyf zum Fundo, daß ein zeitlicher reformirter Prediger jederzeit darauf soll berusen werden und deren Einkünste als sein Salarium und Pastoratsgehalt zu genießen habe, wolwissentslich und wolbedächtlich, unwiderrussich auf ewig dahin doniren und verschenken, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß pro nunc der H. Cölln, weisen derselbe die Vicarien von Bruch anjeho genießet, unter die drey erwehlte und praesentirende sein muß und hinsüro allemal bei eräugnender Vacant an seiten der Hattnegischen Gemeine drey capable Subjecta der Bruch: und Clyffschen Herrschaft praesenstiret werden, aus welchen dreyen vorgemelte Herrschaft einen zu erswehlen haben, welcher stets auf vordem. Kenten berusen und instalsliret werden soll:
- 2) daß das Consistorium und die Gemeine von Hattnegen contra quoscunque Opponentes, umb sich bei diesen Donationen und conserirten Vicarien vom Hause Clus auf ihre eigene Röste (unter hoffender nachtrücklicher Afsistence von Classen und Synoden, sonderlich aber von der p. Cleve-Märkischen Regierung) zu mainteniren, sich anheischig und verbindlich machet;
- 3) daß die reformirte Gemeine zu Hattnegen ben der Bacant jederzeit das freye und unbeschrenckte Wahlrecht eines Predigers, wie anzieho eingeführet, abgeredet und verglichen ist, behalten und allemal drei capable subjecta bei der Bacant zum Prediger in Hattnegen per majora erwehlen und Sr. Hochwohlgeb. Gnaden als Herrn von Bruch u. Elyf, als zeitlichem Herren Collatori praesentiren soll, umb einen

aus diesen dreyen Erwählten nach dero hohen Wohlgefallen und Willkür, ohne die geringste Contradiction von der Gemeine, zu Ihrem Prediger zu erwählen und denselben anzunehmen, und diese obbem. Vicarien, ohne das geringste donatio oder honorarium davor zu praestendiren, zu conferiren, freye Macht haben soll und will.

- 4) Falls die Adliche Häuser durch Absterben der jetzigen regierenden Herrschaft oder sonsten zertrennet werden sollten, daß zwen reformirte Herrschaften da wären, so soll die Gemeine (falls die Herrschaften sich nicht vereinigen könnten, welcher aus denen dren an seiten der Gemeine praesentirte Subjecta zum Hattnegischen Prediger annehmen wollten) die dritte Stimme haben und also den Ausschlag geben.
- 5) Wann nach Gottes Verhängnüß diese beide Häuser an Evangelisch-Lutherische oder eines von diesen benden Häusern an Römische Religions-Herrschaften wider Bermuthen devolviren und zu besitzen (welches doch der große Gott in Enaden verhüten wolle) anheimbfallen sollte: daß alsdann die Gemeine zu Hattnegen nur einen zu ihrem Prediger erwehlen, den erwehlten dem H. Collatori praesentiren und derselbe diesem Reo-Electo diese Vicarien von beiden Häusern ohne die geringste Contradiction conferiren solle und wolle;
- 6) Und weilen dieser Vergleich zwischen diesen beiden hohen Häufern und mit deren davon dependirenden Vicarien mit diesem Consistorio und der Gemeine zu Hattnegen nicht ohne Vorwissen, Approsation und Ratification, umb desto sesten Bestand zu haben, von Sr. Agl. Maj. als Supremo Episcopo geschehen kann, als soll der zeitsliche Inspector diesen Vergleich, umb die Approbation und Ratification darüber einzuholen, durch ein alleruttzstes. Memorial auf Kösten der Gemeine der hochpreisl. Regierung einsenden oder selbsten solche einsholen, damit es beständig und allezeit hinfüro nach diesem Contract gehalten werde.

Zur Wahrheitsurkund, daß alles Obbemeldtes steif und fest sollte gehalten werden, ist dieser Vergleich in duplo von diesen beiden hohen Herrschaften und von allen anwesenden Consistorialen und Gemeinssgliedern und von dem zeitlichen Inspectore eigenhändig unterschrieben und mit der hohen herrschaftl. angebornem Pittschaft, auch Classis und Consistorii Siegel bestärket worden.

So geschehen auf dem Hause Cluf den 21. Nov. 1727.

F. Sigismund Frhr. von Beiden.

Dorothea Louise Frfr. von Heiden, geb. von dem Busch.

Eberhard Arnold Erckels als p. t. Eltester, vorbehältlich obreservirter kgl. agdstr. Approbation und Ratification.

Johannes zur Nieden, Eltester.

Peter Nierhaus, Eltefter.

Weilen Hant Peter Heutelbeck schreibens unersahren, hat er mich gebeten, vor ihme zu unterschreiben und vor mich:

Jörgen Dellenbusch. —

Weilen Georg Krat als zeitlicher Provisor nicht bei Hause, als habe dieses in seinem Namen wie auch für mich unterschrieben: Joh. Henr. an der Henden, Thorschreiber.

Henrich Halffmann. — Joh. Jonas Schmelting vor mich und meisnen Bruder Henr. Wilh. Schmelting, wie auch vor Bernd Henr. Busman und vor Peter Halffmann.

Gabriel Schlemper.

Caspar Gottfried Drothmann und vor Joh. Paul Ueberfeldt.

Johannes Denninghoff. — Joh. Herm. Eichelbusch.

Wirich Bucholt. — Joh. Henr. Reuter. — Henr. Dietr. Huffelmann. John. Wilhelmus Polhus. — Conrad Friedr. Storm.

In fidem veritatis et rei ita gestae subscripsit et cum sigillo Classis Rhuralis munivit Abrahamus Martius V. D. M. z. Gevelsberg et Cl. Rhur. Inspector. Hattnegae, die 27. Nov. 1727.

Namens Sr. Kgl. Waj. in Preußen, unsers agdstn. Herren, wird vorstehende Donation der Besitzere der Häuser Bruch und Elyf, mithin der zwischen denenselben und der ev. ref. Gemeine zu Hattnegen wegen der Bruchischen als auch der beyden zum Haus Elyf gehörigen Biscarien St. Catharinae et Annae aus landesherrlicher Hoheit und Macht confirmiret, daß gedachte Vicarien der ev. ref. Pastorat zu besserer Subsissenheit eines zeitlichen ev. ref. Predigers von nun an und forthin beständig incorporiret und unzertrennlich gehalten werden sollen, dergestalt daß, wenn drey Subjecta dem zeitlichen Besitzer gtr. Häuser von der Gemeine zur Collation praesentiret und einer aus denen selben zum Prediger erwehlet worden, dem Neo-Electo sodann eo ipso besagte Vicarien, ohne desfalls ein oder mehr Collationspatenten zu besordern oder sich anzuschaffen, conferiret seyn sollen. — Sign. Cleve im Resgierungsrath, den 1. Decemb. 1727.

J. C. Freyhr. von Strünckede. Bt. Joh. Rickers. A. v. d. Porgen.

Urkunde Mr. 34.

Westhofen 1690, April 26.

6) Die Evang. Reform. Gemeine zu Hattnegen zeiget an, daß am Hause Cleff 2 Vicareyen, die eine von dem H. Doctor Wülfing zu Elberseld oder dessen Sohne, so in usum studiorum selbige gebraucht und ungefähr ad 90 Rt. plus minus austrüge; die andere aber gestraucht der H. Leutenant Hopfe, zeitlicher Bedienter und Verwalter des Hause Cleffs, jährlichs etliche 30 Rt. austrüge. — Classis wird bestmöglichst besorgen, damit die von den Vergischen sich daselbst niedergelassenen Klingenschmieden sehr verstärkte Gemeine und also in die 80 Communicanten, da sie doch nicht allzu gegen letzt bestanden zur Unterhaltung eines Predigers, nachdem der H. Hanstein Ihr Gn. Frhrn. von Heiden zu Felde gefolget, damit providiret werden.

Urkunde Mr. 35.

Hattingen, 1703, Mai 9.

10) Beil das chriftliche Consistorium zu Hatnegen zwei Tage vor der Classicalversammlung Herrn Mag. Wiltstecken freundlich ersucht hat, bei vorstehender Classicalpredigt läuten zu lassen, auch Classis gleichfalls durch verschiedene Deputirte, sowohl Prediger als Consistorialen der resormirten Gemeine zu Hatnegen, bei gemeltem Mag. Wiltstecken, als auch Bürgermeistern Elbers deswegen Ansuchung getan, bald aber mit dieser, bald mit jener Excuse abgewiesen worden, als bittet Classis, es wolle Ihro Königl. Majestät Kentmeister Merckels dieser Sache Commissarius hierunter, was rechtens ist, verordnen.

Urkunde Nr. 36.

Wetter 1727, Dez. 10.

11) Wegen Hattnegen referiret D. Erinspector 1) daß die Ev.= Lutherischen daselbst von der Beleuthung ihres sel. Kirchmeisters Clemens Halffman mit der großen Rlock 2 Rt. gefordert, welche auch (doch cum protestatione) bezahlet worden, obschon wegen communen Ge= brauch der Klocken daselbst die vorige evg.-ref. Kirchmeister darunter privilegiiret gewesen. — Classis übernimmt solches Gravamen einem p. Synodo klagend vorzustellen. — 2) hätte das Consistorium den Wirth (wo der Candidatus Krilinghausen die drei Tage, als er seine Confirmation praesentiren wollen, logiret gewesen) in der Kirchen fordern laffen, der dann ausgesagt, daß gtr. Candidatus in der Zeit fich täglich betrunken gehabt. - Hierauf ift der H. Frilinghausen, welcher sich schon melden laffen, admittiret, Claffi praesentirende ein agost. Rescriptum confirmatorium vom 22. Martii 1728 mit Klage, daß ihm dennoch der Bocationsschein von dem Consistorio zu Sattnegen nicht ausgefertiget werden wollen. — Eltefter von Sattnegen berief fich da= wider auf die Litispendenz vor der Regierung und einem nähern Decreto vom 1. April a. c.

Res.: Weil die Sache im Anfang zu Cleve eingeklaget worden, überdeme auch vermöge Aussage des H. Exinspectoris die Acta von der Regierung abgesordert worden, kann sich Classis darunter keine Dijudicatur anmaßen, besonders, da Synodus generalis § 68 in ao. 1725 ein solches verboten.

Urkunde Mr. 37.

Sagen, 1738, Man 7.

§ 28: Der Hr. Eltester von Hattnegen zeigt nomine Consistorii klasgend an, daß die Evangelisch-Lutherische daselbst bei neulicher Introducirung ihres H. Predigers Küper das Leuthen zum Gottesdienst hätten verwegert, und ohnerachtet die H. Prediger Grüter & Steinsberg ben dem H. Bürgermeister Striebeck freundlich, auch nachtrücklich darum angestanden, dannoch solches nicht erhalten können.

Classis wird dieses inter gravamina plurimum reverendae Synodo ernstlich hinterbringen.